

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der bisher nicht genehmigten Teilflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für das gesamte Stadtgebiet

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 12.03.2008 beschlossenen, bisher versagten, Planungen auf den neu bezifferten Teilflächen 1 bis 8 der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin (bestehend aus der Planzeichnung) für das gesamte Stadtgebiet mit Bescheid vom 14.08.2008 – Az.: IV 644.512.111.55.12 (Fneu) TF 1 – 8 - nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Es handelt sich um folgende Teilflächen:

Teilfläche 1

Fläche für die Landwirtschaft westlich der Landespolizeischule Hubertushöh

Teilfläche 2

Fläche vor der Schwimmhalle

Teilfläche 3

Bereich des Germania Rudervereins am Heinrich-Lüth-Weg

Teilfläche 4

Sonderbaufläche südlich der Freilichtbühne im Bereich der Opernscheune

Teilfläche 5

Fläche für die Landwirtschaft südöstlich der Oldenburger Landstraße und nordöstlich des Schatthagener Weges

Teilfläche 6

Wohnbaufläche W 8 und Fläche für die Landwirtschaft östlich der Straße Dosenredder

Teilfläche 7

Wohnbaufläche W 1 und Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Neudorf zwischen der B 76 und dem Kleinen Eutiner See

Teilfläche 8

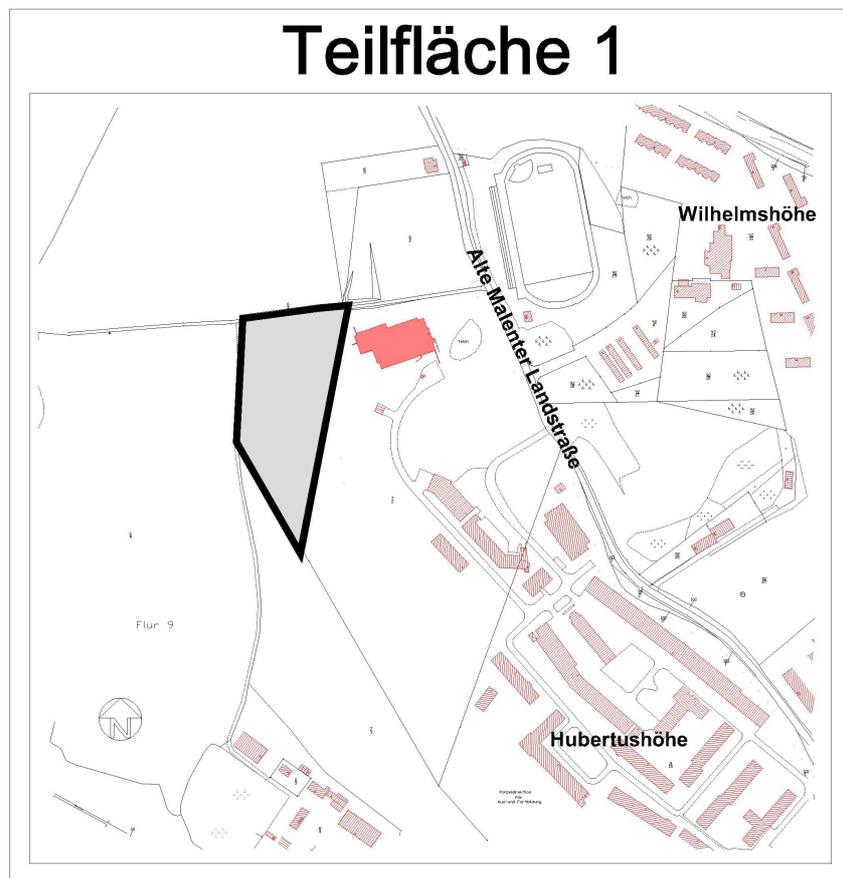
Bereich zwischen Kösliner Weg und B 76 im Ortsteil Neudorf

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

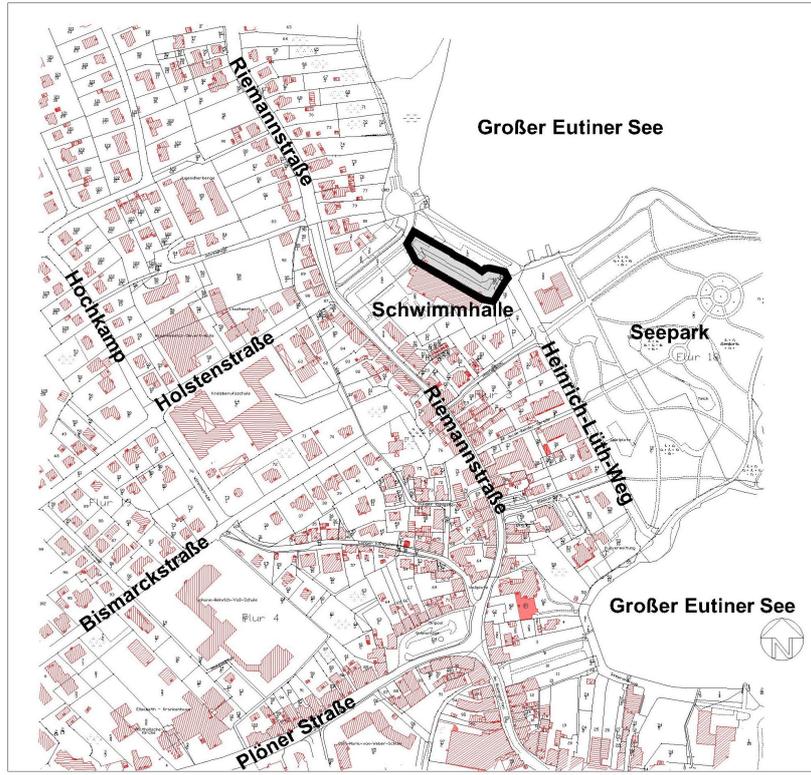
Alle Interessierten können die genehmigten Teilflächen des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

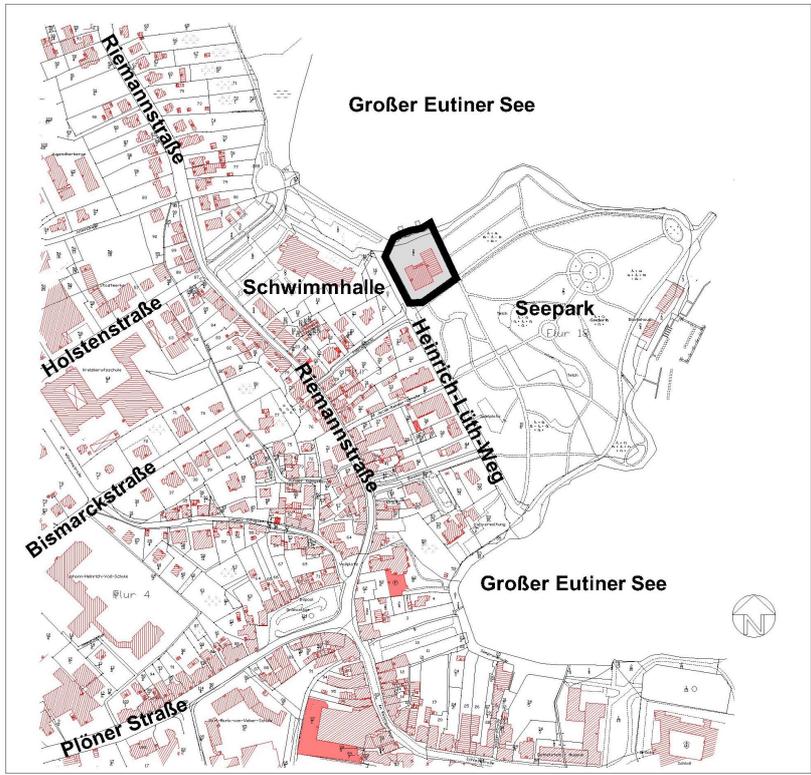
Die Teilflächen 1 bis 8 des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden Übersichtsplänen umrandet dargestellt.



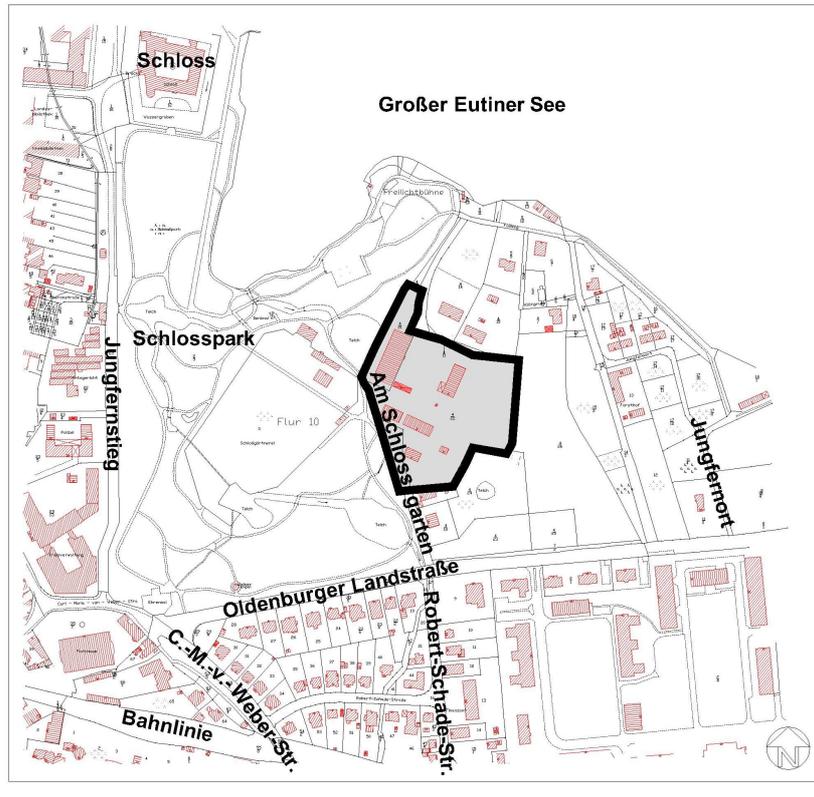
Teilfläche 2



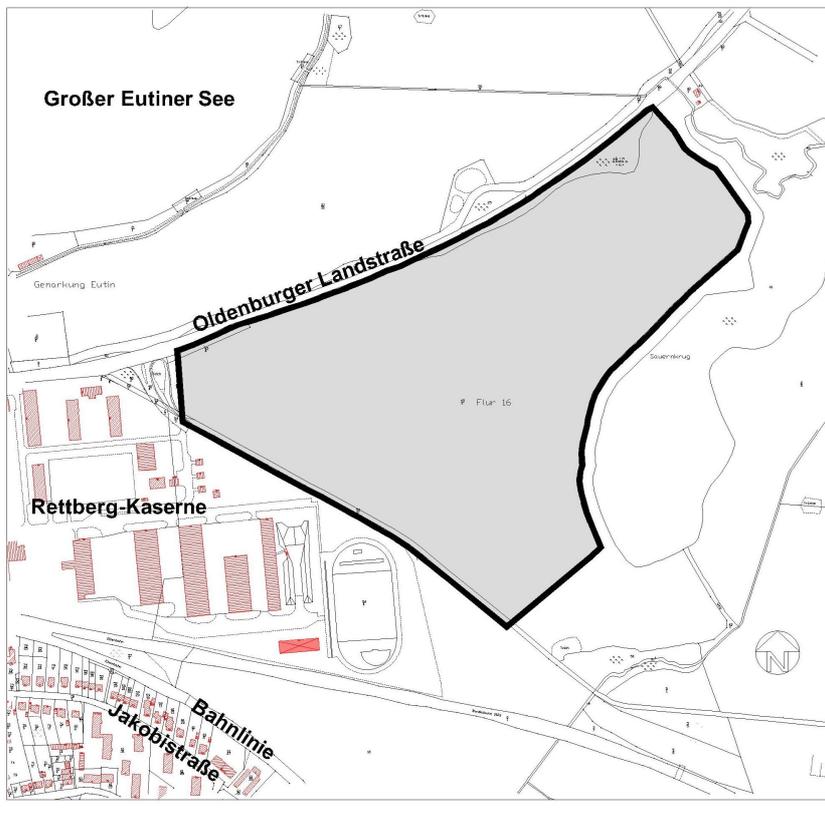
Teilfläche 3



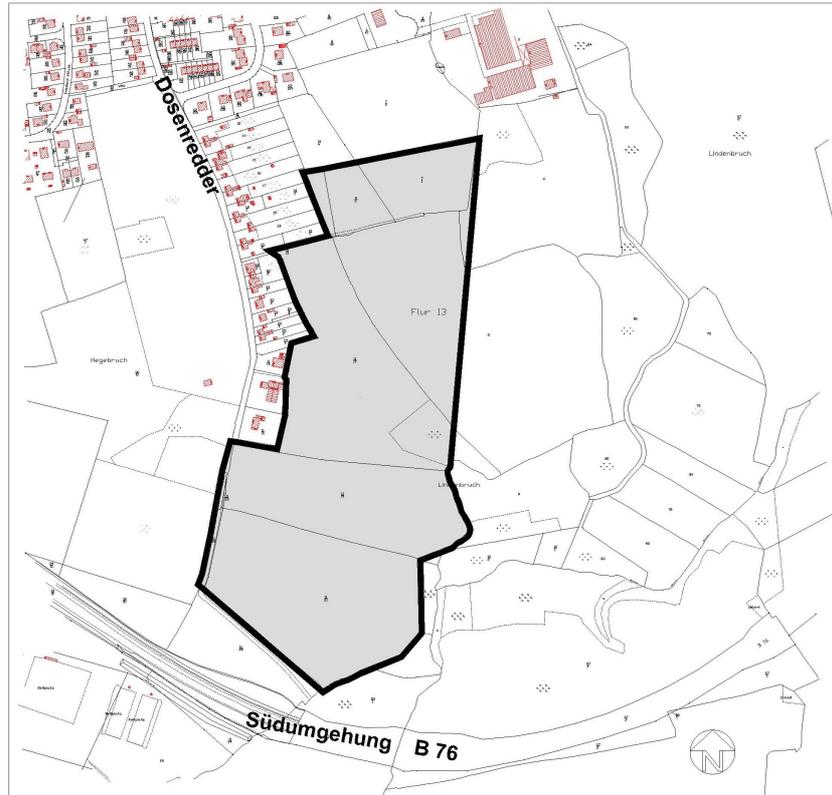
Teilfläche 4



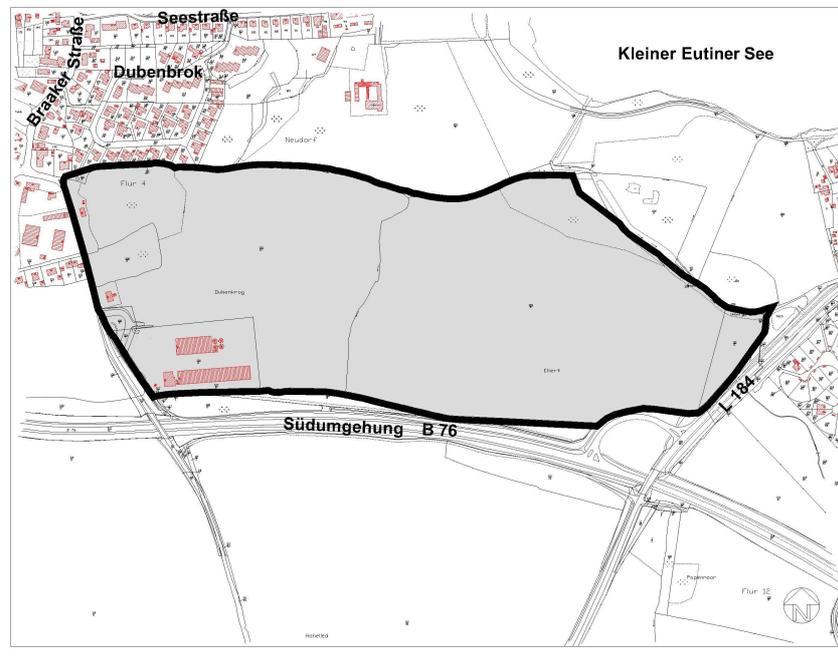
Teilfläche 5



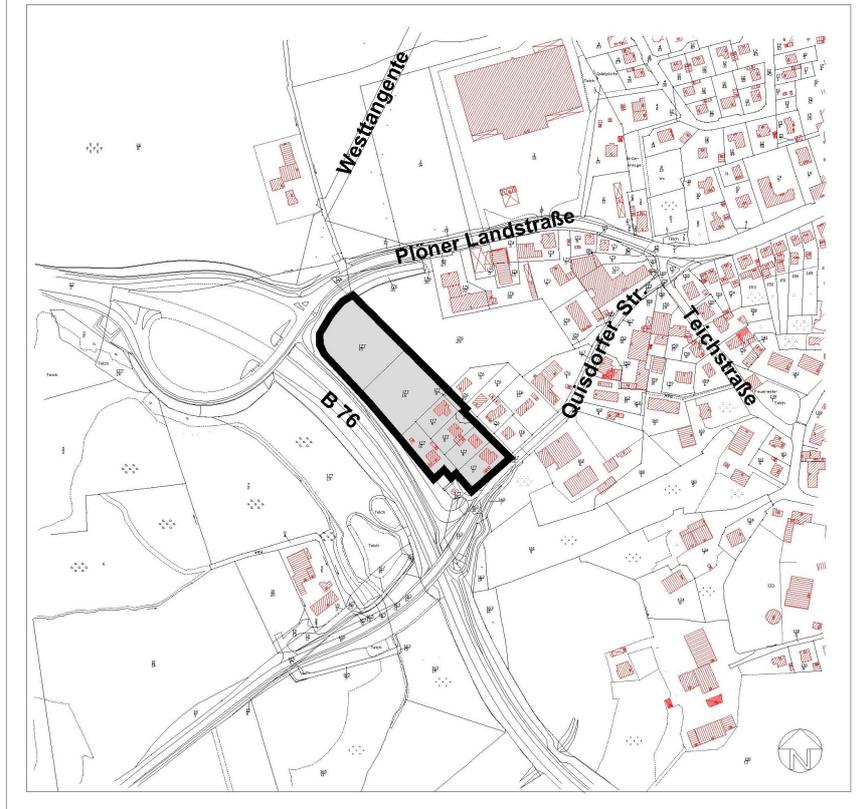
Teilfläche 6



Teilfläche 7



Teilfläche 8



Eutin, den 19. September 2008

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister